



Veröffentlichung
Hochlast-Zeitfenster für die Leistungsbewertung
gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Jahr: 2016

	Frühling 01.03. bis 31.05.	Sommer 01.06. bis 31.08.	Herbst 01.09. bis 30.11.	Winter 01.12. bis 28.02.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von-bis	Uhrzeit von-bis	Uhrzeit von-bis	Uhrzeit von-bis
Mittelspannung	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	07:30 – 10:30
Umosp. MS/NS	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	17:45 – 18:45
Niederspannung	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	kein Zeitfenster	17:45 – 18:45

Letztverbraucher, deren Jahreshöchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast ihrer jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt vereinbaren.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich an den Festlegungen der Bundesnetzagentur.

Jahreszeiten Datenbasis BNetzA:

Frühling: 01. März bis 31. Mai
Sommer: 01. Juni bis 31. August
Herbst: 01. September bis 30. November
Winter: 01. Dezember bis 28. Februar